# Aktuelles zur Zwangsbehandlung nach BGB und HFEG und zur rechtlichen Bedeutung des natürlichen Willens

Axel Bauer
w.a. Richter am Amtsgericht
Frankfurt/Main

#### **Themenübersicht**

- · Patientenrechtegesetz
- Betreuungsrechtliches Zwangsbehandlungsgesetz
- Überblick über neues materielles Recht
- Überblick über neues Verfahrensrecht
- Fallbesprechungen
- · HFEG und seine Reform

#### **Themenübersicht**

- Der Wille des Betroffenen im Betreuungsund Unterbringungsrecht
- · Der sog freie oder unfreie Wille
- · Der sog natürliche Wille

in den unterschiedlichen Zusammenhängen des Betreuungs- und Unterbringungs- und Haftungsrechts

### Bedeutung des Willens

Art 1 und 2 GG

Ode

"Der Wille des Menschen ist sein Himmelsreich"

(Goethe?)

Ethisch-moralisch und für die Pflegepraxis ein sicher entscheidendes Kriterium!

#### Formen/Arten des Willens

- Freier Wille
- Unfreier Wille = Natürlicher Wille
- Kein Wille

Jeweils graduelle Abstufungen mit Bezug auf die **rechtliche** oder rechtsgeschäftliche Erheblichkeit der Willensäußerung

### Bedeutung des freien Willens

- Freier Wille:
- volle Geschäfts- und Prozessfähigkeit
- Volle eigene Haftung für Übernahme von Lebensrisiken (Rauchen, Alkohol-Trinken, Auto fahren, freeclimbing etc)
- Kurz: volles Recht auf volles
   Lebensrisiko auf eigene Kosten (Haftung)

### Rechtsprechung zum freien Willen

 Der Staat hat von Verfassungs wegen nicht das Recht, seine erwachsenen und zur freien Willensbestimmung fähigen Bürger zu erziehen, zu bessern oder daran zu hindern, sich selbst gesundheitlich zu schädigen

(BGH, 12.2.2014, Az XII ZB 614/13).

Gilt für normales Betreuungsrecht und das Unterbringungsrecht nach BGB und PsychKG!

### Der Wille – juristische Betrachtung

- Freier Wille Voraussetzungen:
- Einsichtsfähigkeit (kognitive Fähigkeit zur Erkenntnis)

und (kumulativ)

- Handlungs-/Steuerungsfähigkeit

Fehlt eines der beiden Elemente, so ist der Wille **unfrei**!

(vgl BGH Beschluss vom 30.10.2013, XII ZB 317/13)

#### Freier Wille

- Freier Wille wird bei allen Volljährigen grundsätzlich als vorliegend unterstellt!
- Bis zum Beweis des Gegenteiles bleibt es beim freien Willen!
- Freier Wille in allen Rechtsbereichen wird gleichgesetzt mit Geschäftsfähigkeit (Prozessfähigkeit)!

# Graduelle Unterschiede der Fähigkeit zur Willensbildung

- · Volljähriger Gesunder:
- Gilt kraft Gesetzes als fähig zur freien Willensbildung bzw als geschäftsfähig
- · Kein rechtlich bedeutsamer Wille:

Koma-Patient

Alzheimer-Demenz-Kranker im letzten Stadium der Erkrankung

#### Natürlicher Wille

• Unfreier Wille:

Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit oder beides fehlt

Soweit überhaupt noch ein Wille erkennbar ausgedrückt wird, liegt darin der sog natürliche Wille.

Natürlicher Wille ist durchaus von rechtlicher Bedeutung!

## Bedeutung des natürlichen Willens

- Art 1 und 2 GG und UN-Behindertenkonvention schützen auch Willensbekundungen des natürlichen Willens
- § 275 FamFG: Betroffener eines Betreuungsverfahrens gilt unabhängig von seiner tatsächlichen Geschäfts- und Prozessfähigkeit immer als verfahrensfähig!

### Verfahrensfähigkeit

- Trotz Geschäftsunfähigkeit/ Prozeßunfähigkeit gilt Betroffener in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren immer als verfahrensfähig:
- Kann wirksam einen Anwalt mandatieren!
   (vgl BGH 30.10.13, Az XII ZB 317/13)

# Bedeutung des Willens im Betreuungsrecht

- · Keine Betreuung gegen den freien Willen
- Betreuerauswahl § 1897 IV BGB
- Keine Unterbringung bzw unterbringungsähnliche Maßnahme gegen den freien Willen des Betroffenen

### Der Wille im Betreuungsrecht

- Betreuung wider Willen nur zulässig, wenn der Wille des Betroffenen unfrei ist:
- § 1896 Abs 1a BGB:
- "Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden."

Anlass für Gesetzesänderung 2005 Auslegung verweist auf §§ 104, 105 BGB (zitieren)

#### Der Wille im Betreuungsrecht

· Betreuerauswahl:

§ 1897 IV BGB:

Natürlicher Wille des Betroffenen reicht für einen wirksamen und vom Gericht zu beachtenden positiven oder negativen Betreuervorschlag!

# Natürlicher Wille bei ärztlicher Behandlung

 Ärztliche Behandlung gegen den natürlichen Willen ist Zwangsbehandlung iSd § 1906 III BGB nF!:

Es gelten verfahrensrechtliche Sonderregelungen zum Schutz des Betroffenen!

# Ärztliche Maßnahmen und der Wille des Patienten

- Freier Wille bei ärztlichen Maßnahmen = sog Einwilligungsfähigkeit
- <u>Unterschied zur Geschäfts-/</u> <u>Prozessfähigkeit:</u>

Bezieht sich auf eine konkrete ärztliche Maßnahme, deren Notwendigkeit, Alternativen, Nebenwirkungen etc ich verstehen können muss!

# Unterschied Geschäfts- zu Einwilligungsfähigkeit

- Geschäftsunfähige können durchaus einwilligungsfähig sein
- Letzteres liegt auf einer mehr tatsächlichen Ebene als die Geschäftsfähigkeit, die ein Mehr verlangt.
- Patient kann für eine ärztliche Maßnahme einwilligungsfähig, für eine andere hingegen nicht!

### Einwilligungsfähigkeit

Recht, jede ärztliche Maßnahme ablehnen zu dürfen, auch wenn sie lebensnotwendig ist!
Recht, sterben zu dürfen!
Möglichkeit zur Abfassung einer wirksamen Patientenverfügung!
Voraussetzung für eine rechtmäßige, straffreie ärztliche Behandlung!!!